

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 29. Februar 2000

Teil II

---

**73. Kundmachung: Betragsgrenzen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus**

---

### **73. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Betragsgrenzen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996, BGBl. Nr. 660, wird kundgemacht:

§ 1. Die Betragsgrenze gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, für Vorhaben des Bundes, die in Höhe von 0,1 vT der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des Jahres 1999 festzusetzen ist, beträgt 17,21 Millionen Schilling.

§ 2. Die Betragsgrenzen gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus für Vorhaben eines Landes, die mit 0,25 vT der Ertragsanteile aller Gemeinden dieses Landes festzusetzen ist, wie sie sich auf Grund der Abrechnung nach § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 des Jahres 1998 ergeben, betragen:

1. für das Burgenland: 0,47 Millionen Schilling;
2. für das Land Kärnten: 1,18 Millionen Schilling;
3. für das Land Niederösterreich: 2,98 Millionen Schilling;
4. für das Land Oberösterreich: 2,93 Millionen Schilling;
5. für das Land Salzburg: 1,22 Millionen Schilling;
6. für das Land Steiermark: 2,43 Millionen Schilling;
7. für das Land Tirol: 1,48 Millionen Schilling;
8. für das Land Vorarlberg: 0,83 Millionen Schilling;
9. für das Land Wien: 4,86 Millionen Schilling.

§ 3. Die Betragsgrenze gemäß § 1 gilt bis zum Ende des Budgetprovisoriums für das Jahr 2000 gemäß Art. 51 Abs. 5 B-VG. Die Betragsgrenzen gemäß § 2 gelten bis zum Vorliegen der Abrechnung nach § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 über die Ertragsanteile der Gemeinden des Jahres 1999.

**Grasser**